

Die Handwerkskammer Münster hat aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 29. Oktober 2024 und der Vollversammlung vom 21. November 2024 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41, 42 r, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, folgende Änderung beschlossen:

**Ausbildungsregelung  
über die Berufsausbildung  
zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung /  
zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung**

<b>§10 Zwischenprüfung alt</b>	<b>§ 10 Zwischenprüfung neu</b>
<p>(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.</p> <p>(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> <p>(3) <del>Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens zehn Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Weiterhin soll der Prüfling in insgesamt höchstens 150 Minuten Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht: Herstellen eines Werkstückes unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken einschließlich Oberflächenbearbeitung. Durch die Durchführung der Arbeitsaufgabe, das Fachgespräch und die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum</del></p>	<p>(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.</p> <p>(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> <p><u>(3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes statt.</u></p> <p><u>(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes bestehen folgende Vorgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Der Prüfling soll nachweisen, dass er</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <u>Arbeitsaufgaben erfassen,</u></li> <li>b. <u>Zeichnungen lesen,</u></li> <li>c. <u>Arbeitsplätze einrichten,</u></li> <li>d. <u>Werkzeuge handhaben und Maschinen bedienen,</u></li> <li>e. <u>Werkstoffe be- und verarbeiten,</u></li> <li>f. <u>Oberflächen schleifen</u></li> <li>g. <u>Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,</u></li> <li>h. <u>Die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen kann;</u></li> </ol> </li> </ol>

<p>Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung anwenden sowie seine Vorgehensweise begründen kann.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. <u>Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten;</u></li> <li>3. <u>Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht: Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei Verbindungen unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken;</u></li> <li>4. <u>Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe in 90 Minuten durchgeführt werden.</u></li> </ol>
<p><b>§ 11 Abschlussprüfung alt</b></p>	<p><b>§ 11 Abschlussprüfung neu</b></p>
<p>(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im <del>Ausbildungsrahmenplan</del> (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> <p>(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe I durchführen.</p> <p>Weiterhin soll der Prüfling in insgesamt höchstens 100 Stunden eine Arbeitsaufgabe II, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.</p> <p>Für die Arbeitsaufgabe I kommt insbesondere in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herstellen eines Erzeugnisses aus unterschiedlichen Materialien unter Anwendung maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken einschließlich Verwendung eines Halbzeuges oder</li> <li>2. Einbauen und Montieren von Erzeugnissen</li> </ol>	<p><u>(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.</u></p> <p><u>(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Planung und Fertigung,</u></li> <li>2. <u>Fertigstellung und Qualitätskontrolle,</u></li> <li>3. <u>Auftragsbearbeitung und Montage,</u></li> <li>4. <u>Wirtschafts- und Sozialkunde.</u></li> </ol> <p><u>(3) Für den Prüfungsbereich Planung und Fertigung bestehen folgende Vorgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Der Prüfling soll nachweisen, dass er</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <u>Auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten,</u></li> <li>b. <u>Arbeitsschritte planen,</u></li> <li>c. <u>Programmierbare Maschinen bedienen,</u></li> <li>d. <u>Halbzeuge be- und verarbeiten,</u></li> <li>e. <u>Montage von Beschlägen vorbereiten,</u></li> <li>f. <u>Oberflächenbehandlungstechniken anwenden,</u></li> <li>g. <u>Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,</u></li> <li>h. <u>Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum</u></li> </ol> </li> </ol>

Für die Arbeitsaufgabe II kommt insbesondere in Betracht:

1. Gestalten und Herstellen eines Erzeugnisses einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen,
2. Nutzung von Anwenderprogrammen,
3. Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlügen sowie Oberflächenbehandlung.

Dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung der Arbeitsaufgabe II ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe II ist der betriebliche Bereich, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde, zu berücksichtigen. Durch die Durchführung der Arbeitsaufgaben, deren Dokumentation und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe ziel- und kundenorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen und durchführen, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen, Arbeitsergebnisse kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung ergreifen sowie seine Vorgehensweise begründen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung und Konstruktion, Planung und Fertigung, Montage und Service auf der Grundlage eines Erzeugnisses sowie in Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Gestaltung und Konstruktion, Planung und Fertigung sowie Montage und Service sind insbesondere praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Sachverhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen,

Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,

i. die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen

kann;

2. dem Prüfungsbereich ist die Planung und Fertigung eines Rahmens, Korpussees oder Gestell zugrunde zu legen;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück fertigen und die Fertigung dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(4) Für den Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a. Arbeitsmittel zusammenstellen,
  - b. Schablonen und Lehren nutzen,
  - c. Maschinen bedienen,
  - d. Beschläge montieren,
  - e. bewegliche Teile einpassen und anbringen,
  - f. Qualitäts- und Funktionskontrollen durchführen,
  - g. Oberflächen schützen,
  - h. Teile verpacken und für den Transport vorbereiten,
  - i. Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,
  - j. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen

kann;

2. dem Prüfungsbereich ist die Ergänzung, Fertigstellung und Qualitätskontrolle des eigenen Prüfungsstückes zugrunde zu legen;
3. der Prüfling soll sein Prüfungsstück fertig stellen und das Ergebnis der Qualitätskontrolle dokumentieren;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden.

die Verwendung von Holz, Holzwerk-, Hilfs-, Beschichtungsstoffen und Halbzeugen planen sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zuordnen, Kundenanforderungen sowie Herstellerangaben beachten und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion: Beschreiben der Vorgehensweise bei der Gestaltung und Konstruktion von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Gestaltungsmerkmalen, Bauweisen, Funktion, Raumsituationen und -wirkungen sowie Konstruktionstechniken; Erstellen von Skizzen, Entwurfs- und Konstruktionszeichnungen;
2. im Prüfungsbereich Planung und Fertigung: Beschreiben der Vorgehensweise bei der Planung und Fertigung von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Produktqualität, Werkstoffeigenschaften, Maschinen- und Anlagentechnologien, technischen Unterlagen sowie Fertigungs- und Verfahrensabläufen; Anwenden von Fertigungstechniken und rechnergestützten Techniken, Durchführen von Kostenberechnungen, Optimieren von Arbeitsabläufen und Fertigungsprozessen; Erstellen von Planungs- und Fertigungsunterlagen sowie Fertigungszeichnungen;
3. im Prüfungsbereich Montage und Service: Beschreiben der Vorgehensweise bei der Montage von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten, Baustelleneinrichtungen, Montage-, Dicht-, Dämm- und Befestigungstechniken, Erstellen von Montageplänen und Abnahmeprotokollen; Beschreiben der Vorgehensweise bei der Erbringung von Serviceleistungen unter Berücksichtigung von Bedienungsanweisungen, Pflegehinweisen, Serviceverträgen, Gewährleistung und Garantiebestimmungen, Ausführen von Wartungs- und Reparaturarbeiten;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche

(5) Für den Prüfungsbereich Auftragsbearbeitung und Montage bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a. Auftragsunterlagen bearbeiten,
  - b. Berechnungen zum Materialverbrauch durchführen,
  - c. Werk- und Hilfsstoffeigenschaften bestimmen,
  - d. Aufbau und Funktion von Maschinen beschreiben,
  - e. Verarbeitungstechniken festlegen,
  - f. Verbindungstechniken festlegen,
  - g. Montagearbeiten vorbereiten,
  - h. Befestigungsmittel auswählen,
  - i. qualitätssichernde Maßnahmen darstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

<p><del>und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.</del></p> <p><del>(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion 120 Minuten</del></li> <li><del>2. im Prüfungsbereich Planung und Fertigung 120 Minuten</del></li> <li><del>3. im Prüfungsbereich Montage und Service 60 Minuten</del></li> <li><del>4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten</del></li> </ol>	
<p><b>§ 12</b> <b>Gewichtungsregelung</b> <b>alt</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Gewichtungsregelung</b> <b>neu</b></p>
<p><del>(1) Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe I und der Arbeitsaufgabe II ist jeweils mit 50 Prozent zu gewichten.</del></p> <p><del>Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.</del></p> <p><del>(2) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion 30 Prozent</del></li> <li><del>2. Prüfungsbereich Planung und Fertigung 30 Prozent</del></li> <li><del>3. Prüfungsbereich Montage und Service 20 Prozent</del></li> <li><del>4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent</del></li> </ol>	<p><u>Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Prüfungsbereich Planung und Fertigung 35 Prozent,</u></li> <li>2. <u>Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle 25 Prozent,</u></li> <li>3. <u>Prüfungsbereich Aufgabenbearbeitung und Montage 30 Prozent,</u></li> <li>4. <u>Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.</u></li> </ol>

<b>§ 13 Bestehensregelung alt</b>	<b>§ 13 Bestehensregelung neu</b>
<p>Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In drei Prüfungsbereichen des schriftlichen Teils der Prüfung müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein. In keiner der Arbeitsaufgaben des praktischen Teils sowie in dem weiteren Prüfungsbereich des schriftlichen Teils dürfen ungenügende Leistungen erbracht worden sein.</p>	<p><u>(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“.</u></li> <li>2. <u>In mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und,</u></li> <li>3. <u>In keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.</u></li> </ol> <p><u>(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.</u></p>
<b>Anlage zu § 8 alt</b>	<b>Anlage zu § 8 neu</b>
<b>Nicht vorhanden</b>	

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Ausbildungsregelung  
zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung /  
zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung**

**Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Teil des Ausbildungsberufsbildes</u>	<u>Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</u>	<u>Zeitliche Richtwerte in Wochen</u>	
			<u>1. - 18. Monat</u>	<u>19. - 42. Monat</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	
1	<u>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team</u>  (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) <u>Arbeitsaufgaben erfassen, im Team besprechen und Durchführung vorbereiten</u> b) <u>Informationen und technische Unterlagen nutzen</u> c) <u>Arbeitsanweisungen einhalten, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen beachten</u> d) <u>Skizzen anfertigen und Zeichnungen lesen</u> e) <u>Materiallisten erstellen</u> f) <u>Arbeitsmittel auswählen</u> g) <u>Arbeitsschritte planen</u> h) <u>Störungen im Arbeitsablauf erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten</u>	6	4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Teil des Ausbildungsberufsbildes</u>	<u>Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</u>	<u>Zeitliche Richtwerte in Wochen</u>	
			<u>1. - 18. Monat</u>	<u>19. - 42. Monat</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	
<u>2</u>	<u>Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)</u>	a) <u>Arbeitsplätze einrichten, sichern und räumen; ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</u> b) <u>Transportwege und –möglichkeiten überprüfen</u> c) <u>persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden</u>	<u>4</u>	
		d) <u>Leitern, Arbeitsgerüste und Absturzsicherungen auswählen und nach Betriebsanweisung verwenden</u> e) <u>Rest- und Abfallstoffe entsorgen</u>		<u>2</u>
<u>3</u>	<u>Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)</u>	a) <u>Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen</u> b) <u>Handwerkzeuge handhaben und in Stand halten.</u> c) <u>Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen</u> d) <u>Maschinenwerkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen</u> e) <u>Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten</u>	<u>10</u>	
		f) <u>programmierbare Maschinen bedienen</u> g) <u>Schablonen, Vorrichtungen und Lehren nutzen</u> h) <u>Bearbeitungsfehler erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</u>		<u>5</u>
<u>4</u>	<u>Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)</u>	a) <u>Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</u> b) <u>Holz, Furniere und Holzwerkstoffe transportieren und lagern</u> c) <u>sonstige Werkstoffe, insbesondere Glas, Metalle, und Kunststoffe, unterscheiden, transportieren und lagern</u> d) <u>Klebstoffe unterscheiden und verwenden</u> e) <u>Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen, Holzfeuchte berücksichtigen</u> f) <u>Messverfahren auswählen, Messungen durchführen und Ergebnisse berücksichtigen</u> g) <u>Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten</u>	<u>14</u>	
		h) <u>Halbzeuge unterscheiden, auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen, sowie be- und verarbeiten</u>		<u>4</u>
<u>5</u>	<u>Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)</u>	a) <u>Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe zuschneiden</u> b) <u>Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten</u> c) <u>Verbindungen unterscheiden und herstellen</u> d) <u>Teile auf Maßgenauigkeit und Verwendbarkeit prüfen</u> e) <u>Verbindungsbeschläge unterscheiden und montieren</u> f) <u>Werkstoffkanten beschichten und bearbeiten</u> g) <u>Teile zusammenbauen</u> h) <u>Erzeugnisse auf Maße und Funktionen prüfen</u>	<u>20</u>	
		i) <u>Konstruktions- und Zierbeschläge unterscheiden und montieren</u> j) <u>Rahmen, Korpusse oder Gestelle herstellen</u> k) <u>Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen nach Auftrag durchführen</u>		<u>18</u>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Teil des Ausbildungsberufsbildes</u>	<u>Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</u>	<u>Zeitliche Richtwerte in Wochen</u>	
			<u>1. - 18. Monat</u>	<u>19. - 42. Monat</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	
<u>6</u>	<u>Behandeln von Oberflächen</u> (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) <u>Oberflächen auf Verwendbarkeit prüfen, Teile vorbereiten</u> b) <u>Oberflächen bearbeiten, insbesondere schleifen</u> c) <u>Behandlungstechniken unterscheiden und anwenden</u> d) <u>behandelte Oberflächen kontrollieren und vor Beschädigungen schützen</u> e) <u>Reststoffe der umweltgerechten Entsorgung zuführen</u>	<u>4</u>	<u>8</u>
<u>7</u>	<u>Durchführen von Holzschutzmaßnahmen</u> (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	a) <u>konstruktive Holzschutzmaßnahmen durchführen</u> b) <u>chemische Holzschutzmaßnahmen unter Anwendung persönlicher Schutzausrüstungen durchführen</u> c) <u>Holzschutzmittel lagern, Reststoffe der umweltgerechten Entsorgung zuführen</u>	<u>4</u>	
<u>8</u>	<u>Durchführen von Montage- und Demontearbeiten</u> (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	a) <u>Erzeugnisse auf Vollständigkeit und Schäden prüfen</u> b) <u>Montage im Team vorbereiten</u> c) <u>Untergründe prüfen, Montagehilfen nutzen</u> d) <u>Befestigungs- und Verbindungsmittel nach baulichen Voraussetzungen unterscheiden und anwenden</u> e) <u>Dämm- und Dichtstoffe einsetzen</u> f) <u>Erzeugnisse ausrichten und montieren</u> g) <u>Funktionen prüfen</u> h) <u>Erzeugnisse und Einbauten demontieren</u> i) <u>Transport vorbereiten, Entsorgung veranlassen</u>		<u>16</u>
<u>9</u>	<u>Transportieren und Lagern</u> (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	a) <u>ergonomische Hebe- und Tragetechniken anwenden, Transportmittel nutzen</u> b) <u>Materialien transportieren und lagern, vor Schäden schützen</u> c) <u>Teile und Erzeugnisse vorbereiten, verpacken, kennzeichnen, transportieren und lagern</u> d) <u>Verpackungsmaterialien entsorgen</u>	<u>4</u>	<u>3</u>

### **Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Teil des Ausbildungsberufsbildes</u>	<u>Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</u>	<u>Zeitliche Richtwerte in Wochen</u>	
			<u>1. - 18. Monat</u>	<u>19. - 42. Monat</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	
<u>1</u>	<u>Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</u> (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	a) <u>Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären</u> b) <u>gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</u> c) <u>eigene Chancen auf dem Arbeitsmarkt einschätzen</u> d) <u>Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</u> e) <u>wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</u> f) <u>wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</u>		<u>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</u>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Teil des Ausbildungsberufsbildes</u>	<u>Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</u>	<u>Zeitliche Richtwerte in Wochen</u>	
			<u>1. - 18. Monat</u>	<u>19. - 42. Monat</u>
<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	
<u>2</u>	<u>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</u></li> <li>b) <u>Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</u></li> <li>c) <u>Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</u></li> <li>d) <u>Grundlagen, Aufgaben, und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</u></li> </ul>		
<u>3</u>	<u>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</u></li> <li>b) <u>berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</u></li> <li>c) <u>Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</u></li> <li>d) <u>Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</u></li> </ul>		
<u>4</u>	<u>Umweltschutz</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)</u>	<u>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</u></li> <li>b) <u>für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</u></li> <li>c) <u>Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</u></li> <li>d) <u>Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</u></li> </ul>		
<u>5</u>	<u>Information, technische und soziale Kommunikation</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Informationen über Arbeitszusammenhänge nutzen, Informationssysteme anwenden</u></li> <li>b) <u>Vorschriften im Umgang mit Daten beachten</u></li> <li>c) <u>Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</u></li> <li>d) <u>Fachbegriffe anwenden</u></li> <li>e) <u>Konflikte angemessen bearbeiten</u></li> <li>f) <u>mit Kritik von Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen konstruktiv umgehen</u></li> </ul>	<u>8</u>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>g) <u>auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten</u></li> <li>h) <u>Ergebnisse der Teamarbeit besprechen</u></li> </ul>		<u>6</u>
<u>6</u>	<u>Kundenorientierung</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen</u></li> <li>b) <u>Terminvorgaben einhalten</u></li> </ul>	<u>4</u>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) <u>Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten</u></li> <li>d) <u>Kunden über den Stand der Arbeiten informieren</u></li> </ul>		<u>4</u>
<u>7</u>	<u>Qualitätssichernde Maßnahmen</u> <u>(§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>vorgegebene Qualitätskriterien anwenden</u></li> <li>b) <u>Zwischen- und Endkontrollen durchführen, Abweichungen feststellen und dokumentieren</u></li> </ul>	<u>4</u>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) <u>Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln feststellen, Maßnahmen zur Behebung ergreifen</u></li> <li>d) <u>Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren</u></li> </ul>		<u>4</u>

*Die vorstehende Änderung der Ausbildungsregelung zum/zur Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 21. November 2024 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. Januar 2025 genehmigt hat (AZ: 216/2024-0005629), wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.*

*Münster, 29. Januar 2025*

*gez. Jürgen Kroos  
Präsident*

*gez. Thomas Banasiewicz  
Hauptgeschäftsführer*